

FÜR WEN GILT LADESÄULEN-UNBUNDLING?



Entflechtung Netzbetreiber dürfen bald keine Ladepunkte mehr betreiben. Aber was gilt für integrierte Unternehmen?

Katharina Boesche, Berlin
Sebastian Seier, Sören Patzack,
Nikolai Falter, Aachen

Mit der letzten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom Juli dieses Jahres wurden unter anderem europäische Vorgaben zur Entflechtung beim Ladesäulenbetrieb in deutsches Recht umgesetzt. So heißt es in § 7c Absatz 1 EnWG: »Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben«. Bis Ende 2023 läuft eine Übergangsfrist.

Entflochtene Verteilnetzbetreiber sind betroffen

Für entflochtene Netzbetreiber mit mehr als 100 000 Kunden ist zumindest so viel unstrittig: Sie dürfen zukünftig nicht mehr für den Betrieb von Ladesäulen verantwortlich sein. Welche Teilleistungen des Ladesäulenbetriebs sie als Dienstleistung für einen dritten Betreiber erbringen dürfen, ist jedoch rechtlich noch nicht abschließend geklärt.

Noch uneindeutiger ist die Lage für integrierte Netzbetreiber. Zusammen mit der Rechtsanwältin *Katharina Boesche* hat das Aachener Beratungshaus BET deshalb eine erste Einschätzung der Lage entwickelt und Handlungsoptionen für integrierte Energieversorger abgesteckt.

Was betroffene integrierte Versorger nun tun können

Während Netzbetreiber mit weniger als 100 000 Kunden von den gesellschaftsrechtlichen Entflechtungsvorschriften im Strom- und Gasbereich ausgenommen sind, ist eine solche Regelung für Ladepunkte nicht vorgesehen. Weder enthält der neue § 7c EnWG selbst eine solche Einschränkung, noch nimmt er Bezug auf die De-minimis-Regelung des § 7 Absatz 2 EnWG.

Da auch zahlreiche integrierte Versorger in den vergangenen Jahren eine beträchtliche Anzahl an Ladepunkten aufgebaut haben und diese betreiben, sind diese von der Entflechtungsvorgabe be-

troffen. BET und die Rechtsanwältin *Katharina Boesche* sehen verschiedene strategische Handlungsoptionen, die jeweils ihre eigenen Vor- und Nachteile mit sich bringen und von den betroffenen Unternehmen individuell bewertet werden sollten.

Option 1: Umsetzung im engen Sinne des Wortlauts des Gesetzes

Es erfolgt die Ausgründung des Ladesäulenbetriebs in eine eigenständige Gesellschaft, die Verlagerung in eine Schwestergesellschaft oder die Veräußerung der Ladeinfrastruktur an einen Dritten. Diese gesellschaftsrechtliche und organisatorische Entflechtung birgt wohl das geringste rechtliche Risiko.

Option 2: Gleichbehandlung mit Strom und Gas

Bei dieser Option verbleibt die betriebene Ladeinfrastruktur zunächst im Unternehmen. Es wird jedoch nach dem Vorbild der Strom- und Gassparten eine informatorische und buchhalterische Entflechtung zum Vertrieb sichergestellt.

Option 3: Erwirken einer Ausnahmeregelung

Hierfür muss der Ladesäulenbetrieb gemäß § 7c Absatz 2 EnWG durch die Kommune öffentlich ausgeschrieben werden. Findet sich kein geeigneter Betreiber, darf der zuständige Netzbetreiber die Ladeinfrastruktur im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung für mindestens fünf Jahre weiterbetreiben.

Option 4: Abwarten und Tee trinken

Bei dieser Variante unternimmt der Ladesäulenbetreiber erst einmal nichts in der Erwartung einer weiteren Klarstellung der Rechtslage, etwa durch die Bundesregierung oder erste Gerichtsentscheide. Diese Variante birgt gleich zwei Risiken: Zum einen, dass Risiko als Unternehmen direkt oder indirekt von einem dieser ersten Gerichtsurteile betroffen zu sein. Zum anderen, dass bis zum Ende der Übergangsfrist keine weitere Klarstellung erfolgt und die Zeit zur Findung einer dann zwingend erforderlichen Lösung ergebnislos verstrichen ist.

Noch kann für keine der Handlungsoptionen eine uneingeschränkte Empfehlung ausgesprochen werden. Dennoch sollten alle betroffenen Versorger die individuellen Risiken abwägen und eine bewusste Entscheidung zur Zukunft ihrer öffentlichen Ladeinfrastruktur fällen.